



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. April 2019

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen - Standort 44147 Dortmund, Kohlenweg 1 - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und NE-Metallschrotten - G 0007/18 S. 149 - Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH, Fröndenberg; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG- Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftschnecke an der WKA Schwitten in Fröndenberg S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl: - Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eine Flächentauschs S. 151 - Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO - zum 31.12.2017 S. 152 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 153 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 153 + S. 154 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 154 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 154 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 154 + S. 155 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 155

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 235. Antrag der Firma
TSR Recycling GmbH & Co. KG,
Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen -
Standort 44147 Dortmund, Kohlenweg 1
- auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und
Behandlung von Eisen- und NE-Metallschrotten
G 0007/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.03.2019
900-9062933-001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, hat mit Datum vom 16.08.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach §

16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und NE-Metallschrotten auf ihrem Grundstück in 44147 Dortmund, Kohlenweg 1, Gemarkung Dortmund (051239), Flur 53, Flurstück 145, 1035, 1582 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV
 2. Ergänzung des Maschinenparks um eine Kabelschälmaschine (Betriebseinheit 3c)
 3. Ergänzung des Maschinenparks um eine Siebmaschine (Betriebseinheit 3c)
 4. Erweiterung des genehmigten Abfallkataloges im In- und Output der Anlage
 5. Änderungen an den genehmigten Betriebseinheiten
- Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 8.12.3.1 (G), 8.12.1.2 (V), 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durch-

führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Neuversiegelung von weiteren Flächen sowie Erdarbeiten oder die Errichtung neuer Gebäude ist nicht vorgesehen.

Da keine Veränderung der Bebauung vorgenommen wird, gibt es auch keine visuellen Veränderungen.

Der am Anlagenstandort anstehende Boden ist durch die jahrzehntelange Nutzung als Gewerbestandort stark anthropogen durch Auffüllungen und Versiegelungen überprägt.

Im Zuge der beantragten Änderungen werden keine Veränderungen des bestehenden Entwässerungssystems vorgenommen.

Der Standort verfügt über eine AwSV - Fläche zur Zwischenlagerung der Metallspäne. Die Dichtfläche wird regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft. Die aktuelle Stellungnahme von 2017 liegt den Antragsunterlagen bei.

Durch die hier beantragten Änderungen lassen sich auch zukünftig keine Gefährdung von Boden und Grundwasser ableiten.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen an der Metallaufbereitungsanlage der TSR Recycling GmbH & Co. KG.

Durch die neu beantragten Abfälle, wie Bleibatterien, Erdkabel und Elektronikkleingeräte, sind auch weiterhin keine relevanten Geruchs- und/oder Staubemissionen zu erwarten.

Entsprechend sind durch die geplanten Änderungen diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu erwarten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung, kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Krieter

(530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 149

**236. Bekanntmachung
der Stadtwerke Fröndenberg GmbH, Fröndenberg
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gem. § 8 WHG- Errichtung und Betrieb
einer Wasserkraftschnecke an der WKA Schwitten
in Fröndenberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.03.2019
54.50.30-006/2018-004

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Fröndenberg GmbH planen zur Umsetzung der Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die ökologische Durchgängigkeit am Standort der Wasserkraftanlage Fröndenberg-Schwitten durch den Bau zweier Fischaufstiege. Weiterhin planen die Stadtwerke den Bau und Betrieb einer Wasserkraftschnecke am Standort des Hauptwehres.

Nach der Durchführung mehrerer Variantenbetrachtungen ist nun folgende Planungsvariante Gegenstand des v. g. wasserrechtlichen Antrages.

- Bau und Betrieb eines Technischen Fischpasses (Vertical-Slot-Pass) am Dachwehr
- Bau und Betrieb eines Technischen Fischpasses (Vertical-Slot-Pass) am Hauptwehr
- Bau und Betrieb einer Wasserkraftschnecke zur energetischen Nutzung der ökologisch geforderten Mindestwassermenge am Hauptwehr

Bei dem beantragten Vorhaben zum Bau und Betrieb der Fischpässe handelt es sich um anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Landeswassergesetz und beim Bau und Betrieb der Wasserkraftschnecke um eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten. Durch die Umsetzung der v. g. Projekte werden die Vorgaben zur Umsetzung der EU WRRL (§ 27/2 WHG) zur Zielerreichung der Ökologischen Durchgängigkeit am Wasserkraftwerkstandort Fröndenberg-Schwitten erfüllt. Grundwasser wird nicht beeinträchtigt. Stillgewässer sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Die Bauarbeiten erfolgen im Bereich des direkten Umfeldes der Wehranlagen und sind somit als Eingriff unerheblich. Der anfallende Bodenüberschuss- und Abbruchmassen werden entsprechend der aktuell gültigen Gesetze und Vorgaben einer fachgerechten Verwertung bzw. Deponierung zugeführt.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, Biodiversität

Der Verlust von Ufergehölzen ist unerheblich und wird über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen kompensiert. Ggf. notwendige Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten durchgeführt und über eine befristete Bauzeitenregelung im wasserrechtlichen Bescheid geregelt.

Bei den weiteren Schutzgütern - Klima – Luft, Landschaftsbild – Landschaftserleben und Kultur- und sonstige Sachgüter - werden keine erhebliche Beeinträchtigungen erwartet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Projekte liegen zum Teil im Naturschutzgebiet „N4 Kiebitzwiese“, im Landschaftsplanes 7 „Fröndenberg“ und im Landschaftsschutzgebietes LSG-4512-0004.

Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes. Eventuell erforderliche Genehmigungen, Befreiungen o. ä. nach den Bestimmungen des Landschaftsplanes und Regelungen zum Landschaftsschutz werden gesondert von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geregelt.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Simon

(436)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 150

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

237. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl: - Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eine Flächentauschs

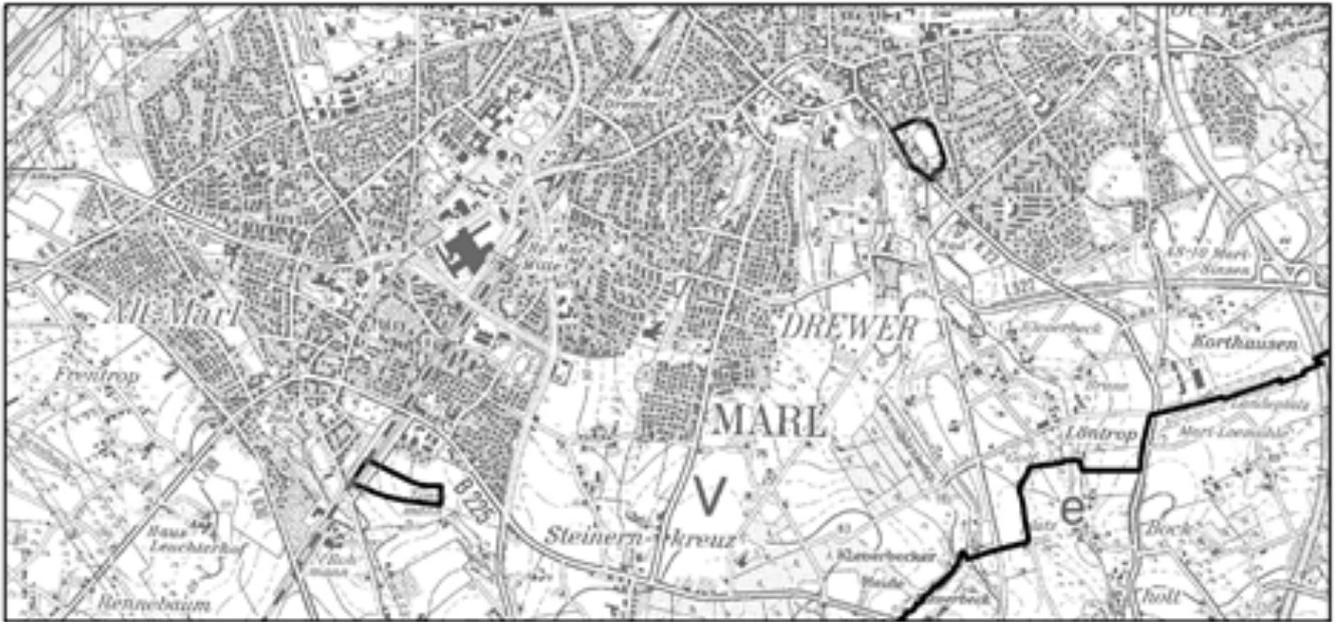
Die Regionaldirektorin des Essen, 26.03.2019
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Marl hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen Otto-Hue-Straße, der Straße „Am Jahnstadion“, der Hülsstraße und der Droste-Hülshoff-Straße. Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der Stübbsfeldstraße ein gleich großer Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

– siehe Karte auf Seite 152 –

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen zu schaffen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs werden auch die an das Jahnstadion angrenzenden Flächen in die Regionalplanänderung einbezogen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Betei-



gungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche (Tel. 0201 2069 6353) oder asche@rvr.ruhr.

Im Auftrag:
gez. Bongartz

(391)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 151

238. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2017

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 21. 3. 2019
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2017

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 26.11.2018 zum Jahresabschluss 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft

im Kreis Olpe (ZAKO) nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2017 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.391.444,21 € ab. Der Jahresabschluss 2017 ist in Aufwendungen und Erträgen mit jeweils 6.495.120,37 € ausgeglichen.

3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2017

	31.12.2017	31.12.2016
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.885.085,99 €	1.995.335,80 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.885.085,99 €	1.995.335,80 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.506.358,22 €	1.939.512,39 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	334.440,23 €	145.577,39 €
2.4 Liquide Mittel	1.171.917,99 €	1.793.935,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.391.444,21 €	3.934.848,19 €
PASSIVA		
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	3.391.444,21 €	3.934.848,19 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.061.000,00 €	2.061.000,00 €

4.3 Verbindlichkeiten a. Kreditoren f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	664.081,99 €	886.549,74 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	666.362,22 €	987.298,45 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.391.444,21 €	3.934.848,19 €

1.2 Ergebnisrechnung 2017

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ergebnis</u>
Ordentliche Erträge	6.495.120,37 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.486.399,65 €
= Ordentliches Ergebnis	8.720,72 €
+/- Finanzergebnis	8.720,72 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2017

<u>Ein- und Auszahlungsarten</u>	<u>Ergebnis</u>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.020.416,17 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.579.954,28 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 559.538,11 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	62.478,90 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	- 62.478,90 €
= +/-Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 622.017,01 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.12.2018 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Berghof

Verbandsvorsteher

(457) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 152

239. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE38 4305 0001 0317 5089 27, DE16 4305 0001 0317 5089 35 und DE70 4305 0001 0317 5184 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE38 4305 0001 0317 5089 27, DE16 4305 0001 0317 5089 35 und DE70 4305 0001 0317 5184 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine

Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

St 39/19

Bochum, 21. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 153

240. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE68 4305 0001 0344 2513 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0344 2513 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 7. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 40/19

Bochum, 21. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 153

241. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0332 1201 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0332 1201 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 7. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 41/19

Bochum, 21. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 153

242. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 11. 2018 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0310 0479 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0310 0479 98 wird für kraftlos erklärt.

W 123/18

Bochum, 15. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 153

243. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 11. 2018 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0321 1316
58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0321 1316
58 wird für kraftlos erklärt.

M 124/18

Bochum, 15. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

244. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 11. 2018 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0325 4187
21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0325 4187
21 wird für kraftlos erklärt.

Sch 125/18

Bochum, 15. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

245. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 29. 11. 2018 aufgebote-
tene, Sparurkunde Nr. DE74 4305 0001 0345 0850 88
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE74 4305 0001 0345 0850 88
wird für kraftlos erklärt.

H 126/18

Bochum, 15. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

246. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 29. 11. 2018 aufgebote-
tene, Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0345 0850 54
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0345 0850 54
wird für kraftlos erklärt.

H 127/18

Bochum, 15. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

247. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 625 379
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 21. 3. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

248. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 482 145 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
21. 6. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 3. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

249. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 314 152 745, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

250. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 408 957 256, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 154

**251. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 104 348, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 155

252. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 048 367 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 6. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 3. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 155

253. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 048 359 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 6. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 3. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 155



Foto: Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING